

- 3) die Patrimonial-Verschreibung oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder
- 4) seine Nachbarn im Besitze stört,
- 5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechtes berümpelt, oder
- 6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Contract nicht erfüllt oder die schuldige Bewähre nicht leistet:

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Verichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Verichtsstande nicht belangen will.

#### Artikel 26.

Eben so begründet ausnahmsweise auch der Besitz eines Lehngutes oder die gesammte Hand daran zugleich einen persönlichen Verichtsstand.

### Erbschaftsflagen.

#### Artikel 27.

Erbschaftsflagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben und zwar beruht, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Staatsgebiete sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der größte Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag.

Doch werden alle bewegliche Erbschaftsstücke angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers. Actio-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

### Verichtsstand des Arrestes.

#### Artikel 28.

Ein Arrest darf in dem einem Staate und nach den Befehlen desselben gegen den Bürger des andern Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entweder auch die Hauptsache dorthin gehöre, oder daß sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhängen worden, ein Verichtsstand für die Hauptsache nicht begründet: so ist diese, nach vorläufiger Regulirung des Arrestes, an den zuständigen Richter des andern Staates